



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 5

Neustadt a.d. Waldnaab, den 17. April 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997 - Bekanntmachung

✱

Vollzug der Naturschutzgesetze; Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002 - Bekanntmachung

✱

Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze

Änderung der gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter geltenden Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997

Mit Beschluss vom 09.01.2011 hat der Kreistag des Landkreises Neustadt an der Waldnaab beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald“ des damaligen Bayerischen Staatministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 02.09.1997, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Verordnung über Landschaftsschutzgebiete weiter gilt, einzuleiten.

Eine Reihe von Gemeinden hat eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt, weil sie im Bereich der Änderungen in erster Linie die Errichtung von Windkraftanlagen wünscht, die Lage im Landschaftsschutzgebiet eine solche aber grundsätzlich verhindern würde. Durch die Herausnahme soll der Weg für die Errichtung von Windkraftanlagen, bzw. für die Darstellung von Positivflächen für Windkraftnutzung im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) frei gemacht werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt samt zugehörigen Karten für die Dauer vom

02.05.2012 bis 04.06.2012

beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Zi.Nr. A 207 sowie bei den von den Änderungen betroffenen Gemeinden, jeweils zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können der Entwurf und die zugehörigen Karten unter der Internetadresse www.neustadt.de unter „Amtliche Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nachdem die Herausnahme der Flächen in erster Linie für die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass auch konkret hierzu Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die in der Tageszeitung „Der neue Tag“ in der Ausgabe vom 16.04.2012 und im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 13.04.2012 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben!

Neustadt an der Waldnaab, den 16.04.2012
gez.

Simon Wittmann
Landrat

Bekanntmachung

Vollzug der Naturschutzgesetze

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002

Mit Beschluss vom 09.01.2011 hat der Kreistag des Landkreises Neustadt an der Waldnaab beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ vom 17.12.2002 einzuleiten.

Eine Reihe von Gemeinden hat eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt, weil sie im Bereich der Änderungen in erster Linie die Errichtung von Windkraftanlagen wünscht, die Lage im Landschaftsschutzgebiet eine solche aber grundsätzlich verhindern würde. Durch die Herausnahme soll der Weg für die Errichtung von Windkraftanlagen, bzw. für die Darstellung von Positivflächen für Windkraftnutzung im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) frei gemacht werden.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung liegt samt zugehörigen Karten für die Dauer vom

02.05.2012 bis 04.06.2012

beim Landratsamt Neustadt an der Waldnaab, Zi.Nr. A 207 sowie bei den von den Änderungen betroffenen Gemeinden, jeweils zu den üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus können der Entwurf und die zugehörigen Karten unter der Internetadresse www.neustadt.de unter „Amtliche Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Nachdem die Herausnahme der Flächen in erster Linie für die Errichtung von Windkraftanlagen erfolgen soll, wird darauf hingewiesen, dass auch konkret hierzu Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die im Amtsblatt Nr. 4 des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 13.04.2012 veröffentlichte Bekanntmachung aufgehoben!

Neustadt an der Waldnaab, den 16.04.2012

gez.

Simon Wittmann
Landrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.